

folgt dementsprechend nach den für alle Straftaten geltenden allgemeinen Regeln der §§ 61, 62, 30 u. 39 sowie nach den besonderen Regeln des § 21 Abs. 4 (vgl. OGNJ 1971/1, S. 26 f., OGNJ 1973/24, S. 735 ff., OGNJ 1974/6, S. 182 f.).

Das Fehlen tatbestandsmäßiger Folgen darf nicht isoliert gewertet werden, sondern ist stets im Zusammenhang mit den anderen für die Tatschwere einer vorbereiteten bzw. versuchten Straftat bedeutsamen Umständen wie den Beweggründen des Täters, den von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, den Grad der Verwirklichung der Straftat und den Gründen, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu beurteilen (vgl. OGNJ 1971/1, S. 26 ff., OGNJ 1973/24, S. 735 ff., OGNJ 1974/6, S. 182 ff.).

Die **angestrebten** oder für **möglich gehaltenen Folgen** sind ungeachtet ihres Nichteintritts insofern bedeutsam, als von ihnen mitbestimmt wird, inwieweit sich der Täter mit seiner Vorbereitungs- oder Versuchshandlung subjektiv wie objektiv zu den angegriffenen strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt und sie verletzt hat.

Der **Grad der Verwirklichung der Straftat** wird danach bestimmt, inwieweit der Täter mit seinem Verhalten die zur Vollendung der Straftat erforderlichen objektiven tatbestandsmäßigen Voraussetzungen erfüllt hat. Einzelne Elemente der Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlung — wie die Möglichkeit der Vollendung der Straftat, die konkrete Gefährdung des angegriffenen Gegenstandes oder die Untauglichkeit des Gegenstandes und des Mittels — sind für den Grad der Verwirklichung bedeutsam. Die Gründe für die Nichtvollendung der Straftat dürfen jedoch nicht isoliert, sondern müssen stets im Zusammenhang mit den anderen für die Tatschwere einer versuchten Straftat bedeutsamen Umständen gewertet werden (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182 ff.).

8. Die Nichtvollendung der Straftat begründet keine generelle Strafmilderung.

Die Strafe kann nach den **Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung** herabgesetzt werden (**Abs. 4**).

Eine außergewöhnliche Strafmilderung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Tatschwere so gering ist, daß weniger schwere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden sind, als sie die verletzte Strafnorm androht (§21 Abs. 4 Satz 3, § 62 Abs. 1).

„Sie ist bei einer versuchten Vergewaltigung dann gerechtfertigt, wenn zwischen dem Täter und der Geschädigten infolge gemeinsamen Wohnortes, Schulbesuchs, gemeinsamer Tätigkeit im Betrieb eine jahrelange Bekanntschaft bestand, auf deren Basis sich Beziehungen zueinander entwickelten, die wenige Wochen vor der Tat zu einem beiderseits gewollten Geschlechtsverkehr führten und die Geschädigte sich am Tattage zunächst nicht gegen den Austausch von Zärtlichkeiten mit dem Täter wandte, vorausgesetzt, daß die durch die Einwirkungen und Abwehrreaktionen herbeigeführten körperlichen Beeinträchtigungen geringfügiger Natur waren“ (vgl. OGNJ 1976/5, S. 147, OGNJ 1976/9, S. 274).

9. Von **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen**, wenn der Täter **freiwillig und endgültig** davon Abstand nimmt, die Tat zu vollenden (**Rücktritt Abs. 5 Satz 1**) oder den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet (**tätige Reue Abs. 5 Satz 2**). Rücktritt und tätige Reue heben jedoch die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Vorbereitungs- oder Versuchshandlung nicht auf und damit auch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Handlungen. Es werden jedoch die im Strafgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen